

DER BUNDESMINISTER  
FÜR LANDESVERTEIDIGUNG

II-114 der Beilagen zu den Stenographischen Protokollen  
des Nationalrates XV. Gesetzgebungsperiode

GZ 10 072/325-1.1/80

Verbesserung der Situation  
der Heereskraftfahrer;

Anfrage der Abgeordneten  
Mag. HÖCHTL und Genossen  
an den Bundesminister für  
Landesverteidigung, Nr. 507/J

Herrn

Präsidenten des Nationalrates

Parlament  
1010 Wien

467/AB  
1980-06-02  
ZU 507/J

In Beantwortung der seitens der Abgeordneten zum Nationalrat Mag. HÖCHTL und Genossen am 18. April 1980 an mich gerichteten Anfrage Nr. 507/J, betreffend Verbesserung der Situation der Heereskraftfahrer, beehre ich mich folgendes mitzuteilen:

Zu 1:

Es ist mir bewußt, daß für Heereskraftfahrer eine besondere Situation gegeben ist, die ich aber nicht als schwierig oder gar unsozial bezeichnen möchte. Zur Darstellung dieser besonderen Situation bedarf es folgender Erklärung:

Heereskraftfahrer sind in Ausübung ihres Dienstes als Organe des Bundes tätig. Sie haften nach den Bestimmungen des Organhaftpflichtgesetzes, BGBl. Nr. 181/1967, für den Schaden am Vermögen, den sie dem Rechtsträger in Vollziehung der Gesetze durch ein schuldhaftes und rechtswidriges Verhalten unmittelbar zugefügt haben.

- 2 -

Nach den Bestimmungen des Bundesgesetzes über den Verzicht auf Ersatzforderungen des Bundes gegenüber Bundesorganen, BGBl.Nr. 182/1967, kann der Bund gegenüber dem Organ, aus dessen Handeln ihm ein Ersatzanspruch zusteht, auf diesen ganz oder teilweise verzichten, wenn unter anderem die Hereinbringung der Forderung nach der Lage des Falles, insbesondere unter Berücksichtigung der wirtschaftlichen Verhältnisse und des Grades des Verschuldens des Ersatzpflichtigen, unbillig wäre. Bei Verzicht von öS 20000,- übersteigenden Forderungen bedarf es allerdings des vorherigen Einvernehmens mit dem Bundesministerium für Finanzen.

Was die Vollziehung der vorangeführten gesetzlichen Regelungen im Bereich des Bundesministeriums für Landesverteidigung betrifft, so wurde erlaßmäßig verfügt, daß im Regelfall bei minderem Verschuldensgrad - dieser ist in den meisten Fällen anzunehmen - auf die Hereinbringung des Schadensbetrages zur Gänze zu verzichten ist. Selbst bei grober Fahrlässigkeit wird der Schadensbetrag nicht zur Gänze eingefordert.

Diesen Durchführungsbestimmungen liegt die Überlegung zugrunde, daß die zu strenge und rigorose Handhabung des Organhaftpflichtgesetzes vom betroffenen Kraftfahrpersonal als große soziale Härte und Ungerechtigkeit empfunden würde und eine starke Beeinträchtigung der freiwilligen Bereitschaft für die Dienstleistung als Heereskraftfahrer zur Folge hätte.

Zu 2 und 3:

Wie sich aus der Beantwortung zu 1 ergibt, ist nach meiner Auffassung eine "unsoziale Situation" bei

- 3 -

Heereskraftfahrern nicht gegeben. Es ist nicht beabsichtigt, eine Kaskoversicherung zur Deckung aller Schäden an den Heereskraftfahrzeugen abzuschließen.

Ergänzend ist zu bemerken, daß dem Bundesministerium für Landesverteidigung keine Fälle bekannt sind, in denen Heereskraftfahrer eine von den Anfragstellern als unsozial empfundene Selbstversicherung abgeschlossen haben, um einen ausreichenden Versicherungsschutz bei einem Schadenseintritt am Heereskraftfahrzeug zu genießen. So werden von den Versicherungsgesellschaften derzeit zwar Organhaftpflichtversicherungen zur Abdeckung von Schäden, die von den Versicherten in Ausübung des Dienstes dem Vermögen des Staates zugefügt werden, angeboten. Diese Versicherungen schließen jedoch regelmäßig Schäden, die aus der Haltung, dem Gebrauch und dem Lenken von Kraftfahrzeugen entstehen, aus. Die Abdeckung auch eines solchen Schadenrisikos im Wege eines Versicherungsvertrages würde derzeit nur unter unverhältnismäßig hohen Prämienkosten möglich sein.

20. Mai 1980

*W. R. R.*